

Leben und Arbeiten in Österreich

Fläche: 83.878 km²

EinwohnerInnen: 8.404.252

Erwerbstätige Bevölkerung:

in der Landwirtschaft: 5%

in der Industrie: 23%

im Dienstleistungsbereich: 72%



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | EINFÜHRUNG | 5 |
| 1.1 | Geografie und Bevölkerung | 5 |
| 1.2 | Das politische System | 6 |
| 1.3 | Klima | 6 |
| 1.4 | Sprachen | 6 |
| 1.5 | Kultur und Religion | 6 |
| 1.6 | Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen | 7 |
| 2. | EINREISE NACH ÖSTERREICH | 8 |
| 2.1 | Meldepflicht | 8 |
| 2.2 | Aufenthalt | 8 |
| 2.3 | Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich | 9 |
| 3. | LEBENSBEDINGUNGEN | 10 |
| 3.1 | Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten | 10 |
| 3.2 | Internationale Vorwahl | 10 |
| 3.2.1 | Notrufnummern | 10 |
| 3.3 | Öffnungszeiten – Geschäfte | 11 |
| 3.4 | Eröffnung eines Bankkontos | 11 |
| 3.5 | Kraftfahrzeuge | 11 |
| 3.5.1 | Führerschein | 11 |
| 3.5.2 | KFZ-Zulassungsschein | 12 |
| 3.6 | Wohnen | 12 |
| 3.6.1 | Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen | 12 |
| 3.6.2 | Wichtige Informationen rund ums Wohnen | 12 |
| 3.6.3 | Finden einer dauerhaften Unterkunft | 13 |
| 3.6.4 | Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen | 13 |
| 3.6.5 | Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen | 14 |
| 3.6.6 | Anmeldung von Radio und Fernsehen | 14 |
| 3.6.7 | Anmeldung von Gas und Strom | 14 |
| 3.6.8 | Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“) | 14 |
| 4. | ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH | 15 |
| 4.1 | Arbeitsuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich | 15 |
| 4.2 | EURES (European Employment Services) | 15 |
| 4.3 | Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich | 16 |
| 4.4 | Tageszeitungen | 19 |
| 4.5 | Private Arbeitsvermittler | 19 |
| 4.4 | Verdeckter Arbeitsmarkt | 19 |
| 4.7 | Au-pair | 20 |
| 4.8 | Saisonarbeit | 21 |
| 4.9 | Übergangsbestimmungen für bulgarische und rumänische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt | 21 |
| 4.10 | Bewerbungsunterlagen | 22 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5. | ARBEITSBEDINGUNGEN | 23 |
| 5.1 | Arbeitsrecht – Überblick | 23 |
| 5.2 | Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretungen | 23 |
| 5.2.1 | Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund | 23 |
| 5.2.2 | Betriebsrat | 24 |
| 5.3 | Beschäftigungsverhältnisse | 24 |
| 5.3.1 | Arbeitsvertrag und Dienstzettel | 25 |
| 5.3.1.1 | Arbeitszeit und Urlaubsanspruch | 25 |
| 5.3.1.2 | Kündigung | 26 |
| 5.3.2 | Freier Dienstvertrag | 26 |
| 5.3.3 | Werkvertrag | 27 |
| 5.4 | Bildungskarenz und Sabbatical | 30 |
| 5.5 | Familienhospizkarenz | 30 |
| 6. | ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN UND BERUFSZULASSUNG | 31 |
| 6.1 | Allgemeine Informationen | 31 |
| 6.2 | Beispiele für reglementierte Berufe | 32 |
| 6.2.1 | Lehrer und Lehrerinnen | 32 |
| 6.2.2 | Gesundheitsberufe | 32 |
| 6.2.2.1 | Ärzte und Ärztinnen | 32 |
| 6.2.3 | Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen | 32 |
| 6.2.4 | Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen | 32 |
| 6.3 | Anerkennung schulischer und beruflicher Diplome | 33 |
| 7. | STEUERN | 34 |
| 7.1 | Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung | 34 |
| 8. | SOZIALE SICHERHEIT | 36 |
| 8.1 | Krankenversicherung | 37 |
| 8.2 | Unfallversicherung | 38 |
| 8.3 | Pensionsversicherung | 39 |
| 8.4 | Arbeitslosenversicherung | 39 |
| 8.4.1 | Finanzielle Leistungen | 39 |
| 8.4.2 | Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im EU/EWR Raum und der Schweiz | 39 |
| 8.4.2.1 | Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EU Raum während der Arbeitsuche in Österreich | 40 |
| 8.4.2.2 | Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz s | 40 |
| 8.4.2.3 | Bezug von Arbeitslosengeld aus Norwegen, Island oder Liechtenstein und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich | 40 |
| 8.5 | Bedarfsorientierte Mindestsicherung | 41 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9. | LEBEN MIT KINDERN | 42 |
| 9.1 | Mutterschutz | 42 |
| 9.1.1 | Angestellte/Arbeiterinnen und geringfügig Beschäftigte | 42 |
| 9.1.2 | Freie Dienstnehmerinnen und Werkvertragsnehmerinnen | 42 |
| 9.1.3 | Selbstständig Erwerbstätige | 43 |
| 9.1.4 | Mutter-Kind-Pass | 43 |
| 9.2 | Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit | 43 |
| 9.3 | Familienbeihilfe | 45 |
| 10. | BILDUNGSWESEN | 47 |
| 10.1 | Bildung und Ausbildung – Überblick | 47 |
| 10.2 | Berufliche Erstausbildung – Lehre | 48 |
| 10.3 | Weiterbildung | 49 |
| 11. | CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH | 51 |
| 12. | EURES-BERATERINNEN IN ÖSTERREICH | 53 |

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geografie und Bevölkerung

Österreich hat eine Fläche von 83.878 km² und 8.404.252 Einwohner/Einwohnerinnen (Bevölkerungsstand: 01.01.2011), darunter 927.612 ausländische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen (11% der Gesamtbevölkerung).

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.130 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² in Wien am höchsten und in Tirol mit 56 Einwohnern/Einwohnerinnen pro km² am geringsten (Bevölkerungsstand: 01.01.2011). Die Lebenserwartung eines im Jahr 2010 Neugeborenen beträgt durchschnittlich 80 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus neun Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:



Quelle: webs.schule.at

| Bundesland | Einwohner/ Einwohnerinnen 01.01.2011 | Landeshauptstadt | Einwohner/ Einwohnerinnen 01.01.2011 |
|------------------|--|------------------|--|
| Burgenland | 284.897 | Eisenstadt | 12.995 |
| Kärnten | 558.271 | Klagenfurt | 94.303 |
| Niederösterreich | 1.611.981 | St. Pölten | 51.956 |
| Oberösterreich | 1.412.640 | Linz | 189.367 |
| Salzburg | 531.721 | Salzburg | 148.078 |
| Steiermark | 1.210.614 | Graz | 261.540 |
| Tirol | 710.048 | Innsbruck | 120.147 |
| Vorarlberg | 369.938 | Bregenz | 27.784 |
| Wien | 1.714.142 | Wien | 1.714.142 |

1.2 Das politische System

Österreich ist eine demokratische Republik. Der Bundespräsident ist der oberste Repräsentant des Staates. Neben anderen Aufgaben (oberster Befehlshaber des Bundesheeres, Angelobung der Bundesregierung sowie der Landeshauptleute, Abschließen von Staatsverträgen etc.) vertritt er die Republik nach außen.

Nationalrat und Bundesrat, die beiden Kammern des Parlaments, sind die gesetzgebenden Organe Österreichs. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und führt mit dem Vizekanzler/der Vizekanzlerin, Bundesministern/Bundesministerinnen und Staatssekretären/Staatssekretärinnen die Regierungsgeschäfte.

Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau steht.

Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

1.3 Klima

Für Österreich ist das mitteleuropäische Übergangsklima (warme Sommer, kalte Winter, ausreichend Niederschlag) charakteristisch. Innerhalb Österreichs lassen sich zwei weitere spezielle Klimabereiche unterscheiden: Der Osten ist vom pannonischen Klima geprägt (warme bis heiße Sommer relativ niederschlagsarm, kalte Winter); die inneralpinen Regionen stehen unter dem Einfluss des alpinen Klimas (im Vergleich zum Osten vermehrter Niederschlag im Sommer, lange schneereiche Winter).

1.4 Sprachen

Die Amtssprache Österreichs ist Deutsch und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher unbedingt Voraussetzung. In einzelnen Regionen der autonomen Volksgruppen wird Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprache anerkannt. Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet. Viele Österreicher/Österreicherinnen sprechen allerdings keine Fremdsprachen.

1.5 Kultur und Religion

In Österreich gibt es in den meisten kleineren Ortschaften (Gemeinden) diverse Vereine (Fußball, Freiwillige Feuerwehr, Gesangsvereine etc.). In größeren Ortschaften und Städten gibt es umfangreiche kulturelle Angebote (Theater, Kino, Vernissagen) und Sportmöglichkeiten. Informationen über Vereine sind auf den Gemeindeämtern oder in den Magistraten (Verwaltungsbehörden der Städte) erhältlich. Tageszeitungen und spezielle Veranstaltungskalender informieren über aktuelle kulturelle Veranstaltungen.

Der Osten Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland) ist traditionell stark mit den Nachbarländern (Republik Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien) verbunden. Heute zeigt sich diese Verbundenheit unter anderem durch das wirtschaftliche Engagement Österreichs in diesen Ländern. Einflüsse der ehemaligen Länder der Monarchie finden sich aber auch in der österreichischen Küche.

In kleineren Ortschaften gibt es Gasthäuser mit österreichischen Spezialitäten (Wiener Schnitzel etc.) und typischen regionalen Gerichten. In Städten und größeren Ortschaften gibt es Restaurants mit internationaler Küche; besonders beliebt sind italienische und asiatische Restaurants.

Essenszeiten:

Frühstück: 8.00–10.00 Uhr, Mittagessen: 11.30–14.00 Uhr, Abendessen: 18.00–21.00 Uhr. In ländlichen Regionen erhält man außerhalb der Essenszeiten manchmal nur kleine Snacks. In Ballungszentren und großen Städten gibt es zahlreiche Restaurants, die durchgehend warme Küche anbieten.

Die Kultur Österreichs ist durch den Einfluss der katholischen Kirche geprägt. Gemäß der Volkszählung im Jahr 2001 besteht der Großteil der österreichischen Bevölkerung aus Katholiken/Katholikinnen (74%), gefolgt von Protestanten/Protestantinnen (5%), Muslimen/Musliminnen (4%) und Christlich-Orthodoxen (2%).

Weitere Informationen:

<http://www.statistik.at/>

1.6 Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen

Im 1. Quartal 2011 (Jänner – März) waren durchschnittlich 4,071.800 Personen erwerbstätig, davon 2,171.900 Männer und 1,899.900 Frauen.

Die **Erwerbstätigenquote** der 15- bis 64-Jährigen, also der Anteil der Erwerbstätigen an allen Personen dieser Altersgruppe, lag im 1. Quartal 2011 bei 71,1%. Die Teilzeitquote (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) beträgt 25,4%. Allerdings beträgt der Anteil der Frauenteilzeitbeschäftigten 44,3%.

194.000 Personen waren im 1. Quartal 2011 von Arbeitslosigkeit betroffen. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 4,6 Prozent (EU-Definition – nicht saisonbereinigt). Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15–24-Jährige) beträgt 8,8%, die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55–64-Jährige) liegt bei 3,3%. Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind besonders von Arbeitslosigkeit (9,3%) betroffen.

Im **Bundesländervergleich** liegt die Arbeitslosigkeit im 1. Quartal 2011 in Kärnten mit durchschnittlich 11,4% am höchsten und in Salzburg mit durchschnittlich 4,8% am niedrigsten.

Weitere Informationen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbsstatus/index.html

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/index.html

(Statistik Austria)

2. EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- der Meldeservice des Gemeindeamtes oder des Magistrates (in Städten)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende Unterlagen und Dokumente müssen mitgebracht werden:

- Ausgefülltes Meldeformular: liegt bei den zuständigen Meldebehörden, auf Standesämtern (z.B. in Wien) auf und ist über das Internet erhältlich.

Auszufüllen sind

- der Name (inklusive aller früherer Namen)
 - das Geburtsdatum
 - der Geburtsort
 - das Geschlecht
 - und die Staatsangehörigkeit
- Reisepass, Geburtsurkunde
 - Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular (früher: Meldezettel)** muss, unterschrieben von Unterkunftgeber/Unterkunftgeberin (Eigentümer/Eigentümerin, Hausverwaltung) und Unterkunftnehmer/Unterkunftnehmerin (z.B. Mieter/Mieterin), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melde-register (ZMR)** gespeichert und stehen diversen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-/EWR-Bürger/EU-/EWR-Bürgerinnen und dessen Angehörige/deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine Anmeldebescheinigung beantragen (siehe Kapitel 2.2 Aufenthalt).

Weitere Informationen:

- <http://www.help.gv.at/Content.Node/118/Seite.1180000.html> (allgemeine Informationen)
- <http://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?leistung=LA-HP-GL-FormularMeldezettelIPDF&quelle=HELP&flow=FO> (Meldeformulare)

2.2 Aufenthalt

EU/EWR-Bürger/EU/EWR-Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (mit EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, sie genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können sie sich bis zu drei Monaten in Österreich aufhalten.

Für einen längeren Aufenthalt in Österreich gilt:

- Unterhalt und Krankenversicherung müssen gesichert sein oder
- es besteht eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit oder
- ein aufrechtes Ausbildungsverhältnis (Lehre, Schule, Studium)

Innerhalb von 4 Monaten müssen EU/EWR-Bürger/EU/EWR-Bürgerinnen ihre Niederlassung bei

der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen; die Behörde stellt eine „Anmeldebescheinigung“ aus. Sind die Angehörigen (Ehepartner/Ehepartnerin, Kinder, Lebenspartner/Lebenspartnerin etc.) auch EU/EWR-Staatsbürger/EU/EWR-Staatsbürgerinnen, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine „Anmeldebescheinigung“ angezeigt werden.

EU/EWR-Bürger/EU/EWR-Bürgerinnen können bei der zuständigen Behörde einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ beantragen.

Für begünstigte Drittstaatsangehörige – Angehörige von EU/EWR-Bürgern/EU/EWR-Bürgerinnen, die keine EU/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
- In Wien: Magistratsabteilung 35 (MA 35)

Weitere Informationen:

- <http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html> (auch in englischer Sprache)
- <http://www.bmi.gv.at/niederlassung/> (Informationen des Bundesministeriums für Inneres)
- http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/allg_infos_neu/CH_V20060221.pdf (in mehreren Sprachen)
- <http://www.ams.at/english/14599.html> (Basisinformationen in englischer Sprache)
- <http://www.migrant.at/aktuell-rechtliche-infos-2006/eu-erweiterung2/eu-erweiterung2-deu-2009.pdf> (Informationen über Gesetze und Verordnungen)
- <http://www.migrant.at/aktuell-rechtliche-infos-2006/richtsaetze-2008/richtsaetze-2008.html> (Formulare, Gesetze, Verordnungen etc. in mehreren Sprachen)

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Das Mitführen eines EU-Heimtierpasses für Heimtiere ist verpflichtend.

Weitere Informationen:

- [http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Reisen_nach_Oesterreich/Innergemeinschaftliches_Verbringen_von_Hunden_Katzen_und_Frettchen_Heimtierausweis_Pet_Passport_\(Reisen\)](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Reisen_nach_Oesterreich/Innergemeinschaftliches_Verbringen_von_Hunden_Katzen_und_Frettchen_Heimtierausweis_Pet_Passport_(Reisen))

In Österreich müssen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, zusätzlich sind in allen Gemeinden für Hunde bestimmte Abgaben zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ist von Wohnort zu Wohnort verschieden. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistratischen Bezirksamt (Städte) erhältlich.

Weitere Informationen:

- <http://www.help.gv.at/Content.Node/74/Seite.740000.html> (Haustierhaltung)
- <http://www.help.gv.at/Content.Node/74/Seite.743000.html> (Abgaben)
- <http://www.tierarzt.at/2008/intro.php>

3. Lebensbedingungen

3.1 Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten

Die Währung Österreichs ist der Euro (€), 1 Euro sind hundert Cent.

Durch das System der **vergleichenden Preisniveaus** kann die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben darüber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 27=100) billig oder teuer ist.

Weitere Informationen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen_und_gebaeude/wohnungsaufwand/index.html
(Wohnungsaufwand)

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/dataset?p_product_code=TSIER010 (vergleichende Preisniveaus)

http://www.oecd.org/document/58/0,3746,fr_2649_34357_46840826_1_1_1_1,00.html
(vergleichende Preisniveaus)

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich: +43 (0043)

3.2.1 Notrufnummern

| | |
|--|---|
| Feuerwehr | 122 |
| Polizei | 133 |
| Rettung | 144 |
| Ärzte Notdienst | 141 |
| Europaweiter Notruf | 112 |
| Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste | http://www.apotheker.or.at/ |
| Zahnärztesuche | http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=195 |
| Vergiftungszentrale | 01/406 43 43 |
| Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr) | 01/313 30 |
| Rat auf Draht (Kindernotruf) | 147 |
| Telefonseelsorge | 142 |
| Frauen-Helpline gegen Männergewalt – kostenlose Helplinenummer (0–24 Uhr) | 0800/222 555 |
| Frauenberatungsstellen | https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.290114.html#Frauenberatung |
| Männerberatungsstellen | https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.290114.html#Maennerberatung |
| Notdienste allgemein | http://www.regionalsuche.at/notdienste.html |

3.3 Öffnungszeiten – Geschäfte

Die meisten Geschäfte in Österreich haben zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Supermärkte öffnen ab 7.30 Uhr und schließen zum Teil um 19.00 oder 20.00 Uhr. Auch in Einkaufszentren gibt es längere Öffnungszeiten.

Am Sonntag haben die Geschäfte geschlossen. In größeren Städten kann man beispielsweise in Supermärkten an Bahnhöfen einkaufen gehen. Lebensmittel können an Sonn- und Feiertagen auch an vielen Tankstellen eingekauft werden.

In den meisten größeren Geschäften bzw. Supermärkten kann mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

3.4 Eröffnung eines Bankkontos

Zur Eröffnung eines Girokontos (Gehaltskontos) ist grundsätzlich ein aktueller Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) notwendig.

Weitere Informationen sind bei Bank- und Geldinstituten erhältlich.

Weitere Informationen:

<http://www.bankaustria.at/de/index.html> (Bank Austria)

<https://www.sparkasse.at/erstebank> (Die Erste)

<http://www.raiffeisen.at> (Raiffeisenbank-Filialen auch in kleineren Städten und Orten)

<http://www.bawagpsk.com/BAWAG/PK/> (BAWAG-PSK)

<http://www.volksbank.at> (Volksbank)

<http://www.bankkonditionen.at> (Banken im Vergleich)

3.5 Kraftfahrzeuge

Es müssen eine so genannte „Warnweste“ in den Leuchtfarben gelb oder orange, ein Pannendreieck und eine Kraftfahrzeugapotheke mitgeführt werden. Die Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig. Die dazu benötigte Autobahn-Vignette kann in Autobahnraststätten und Trafiken gekauft werden.

Weitere Informationen:

<http://www.asfinag.at/maut/typen-und-tarife> (Autobahn-Vignette – Preise)

3.5.1 Führerschein

Führerscheine, die in einem anderen EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Für **Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt: Der Führerschein muss innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden. Damit die Umschreibung erfolgen kann, muss eine amtsärztliche Untersuchung absolviert werden.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/4/Seite.040000.html>

(Führerschein, Führerscheinklassen, etc.)

<http://www.arboe.at/> (ARBÖ – Autofahrerclub)

<http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/> (ÖAMTC – Autofahrerclub)

3.5.2 KFZ-Zulassungsschein

Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen ein Monat lang gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Es muss eine Haftpflichtversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden bzw. nachgewiesen werden. Innerhalb der EU gilt freies Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher grundsätzlich in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Die unten angeführten Informationsseiten geben darüber Auskunft, welche Untersuchungen und Dokumente für die endgültige Zulassung notwendig sind. Fahrzeuge mit **EU-Betriebserlaubnis** müssen in Österreich seit 1.7.2007 nicht mehr genehmigt werden.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.063000.html#Kennzeichen>

(Fahren mit ausländischem Kennzeichen)

<http://www.oeamtc.at/?id=2500,1361089&ftq=YTozOntzOjM6ImFkdil7YToxOntpOjA7czoOilxljt9czo1OijzdGFydCI7czoOilwltzOjI6InFzljthOjE6e2k6MDtzOjExOjFaWdlbmltcG9ydCI7f-X0%3D&backlink=0> (Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060000.html> (Eigenimport von KFZ)

<http://www.arboe.at/>

http://www.arboe.at/fileadmin/uploads/ARBOE_SALZBURG/Download/Eigenimport.pdf

(ARBÖ – Autofahrerclub)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060118.html> (KFZ-Zulassung)

3.6 Wohnen

3.6.1 Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen

Informationen zu Hotels und Pensionen:

<http://www.tiscover.at>

Informationen zu Jugendherbergen:

<http://www.jungetherbels.at/od/home/>

<http://www.jugendherberge.at>

3.6.2 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

In Österreich befinden sich 41% der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, 54% der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegt die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Der durchschnittliche Wohnungsaufwand (Miete, Rückzahlung/Annuitäten bei Eigentumswohnungen und Betriebskosten) ist im Burgenland durchschnittlich am niedrigsten (2011: € 4,34 pro m²), in Salzburg am höchsten (2011: € 6,14 pro m²). Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung ab.

Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere Wohnungen, dazu kommen noch Betriebskosten (etwa 25% der Nettomiete) sowie Heizkosten und Gas- und Stromkosten.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt. Einfamilienhäuser sind generell vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

Bevor ein **Miet- oder Kaufvertrag** abgeschlossen wird, ist es ratsam, sich an einschlägige **Beratungseinrichtungen** (Mietervereinigungen, Mieterschutzverband, Verein für Konsumenteninformation, Arbeiterkammer etc.) zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des Mietvertrags zu überprüfen. Die angeführten Beratungseinrichtungen beraten in allen Mietrechtsangelegenheiten.

Weitere Informationen:

- <https://mietervereinigung.at/default.aspx> (Mietervereinigung)
- <http://www.mieterschutzverband.at/msv/> (Mieterschutzverband)
- <http://www.konsument.at/cs/Satellite?pagename=Konsument/Page/Start&cid=1188229631970> (Verein für Konsumenteninformation)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen_und_gebaeude/wohnungsaufwand/index.html (Wohnungsaufwand)

3.6.3 Finden einer dauerhaften Unterkunft

Wichtige Informationsquellen:

→ **Tageszeitungen:**

- <http://kurier.at/>
- <http://www.krone.at>
- <http://derstandard.at>
- <http://diepresse.com/>. (besonders zu beachten: die Wochenendausgaben)

→ **Immobilienzeitschriften:**

- http://www.bazar.at/?ren=i_bz
- <http://www.immobilien.net/>
- <http://www.immodirekt.at>

→ **ImmobilienmaklerInnen:**

- <http://www.oivi.at/de/verband/index.php>
- <http://www.wohnet.at> (Informationen rund ums Bauen)

3.6.4 Zugangbestimmungen für Gemeindewohnungen

Die **Zugangbestimmungen** zu Gemeindewohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt. Informationen sind auf den jeweiligen Gemeindeämtern oder in den zuständigen Magistraten in den Städten erhältlich.

Weitere Informationen:

- <http://www.help.gv.at/Content.Node/21/Seite.210240.html> (Gemeindewohnungen)

3.6.5 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen sind besonders geförderte – häufig mit Eigentumsoption versehene – Mietwohnungen. Der Mieter/die Mieterin wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen so genannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und dem Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

Weitere Informationen:

- <http://www.help.gv.at/Content.Node/21/Seite.210250.html> (Genossenschaftswohnungen)
- <http://www.gbv.at> (Überblick über Genossenschaften in Österreich)
- <https://mietervereinigung.at/default.aspx> (Mietervereinigung)
- <http://www.mieterschutzverband.at/msv/> (Mieterschutzverband)

3.6.6 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Radio- und Fernsehgeräte müssen in Österreich angemeldet werden.

Weitere Informationen:

- <http://www.orf-gis.at/>

3.6.7 Anmeldung von Gas und Strom

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man unter Tarifkalkulator/E-control:

- <http://www.e-control.at/de/konsumenten/service-und-beratung/TarifkalkulatorApplication>

3.6.8 Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“)

Überblick über Festnetztarife und Festnetzanbieter:

- <http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/festnetz.pdf>
- <http://www1.arbeiterkammer.at/Festnetz/> (günstige Tarife)

Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

- <http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/mobilfunknetz.pdf>
- <http://www1.arbeiterkammer.at/Handytarif/> (günstige Tarife)

4. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben EU/EWR-Bürger/EU/EWR-Bürgerinnen, Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und deren Angehörige (Ehepartner/Ehepartnerinnen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder) das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmerverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten. Für neue EU-BürgerInnen aus Bulgarien und Rumänien gelten Übergangsbestimmungen! (siehe auch Punkt 4.9)

4.1 Arbeitssuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich

Bevor Arbeitssuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

- Arbeitssuche, Länderinformation, regionale Jobchancen über EURES
- Arbeitssuche über AMS Homepage: Registrierung im eJob-Room auch online möglich
- Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressenstest (Berufskompass), Interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungcoach (Bewerbungstipps etc.)
- Informationen des AMS: Berufsinformationsdatenbank (BIS), Berufslexika, Qualifikationsbarometer (Trends am Arbeitsmarkt, Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt nach Qualifikationen), Weiterbildungsdatenbank, Berufsinformationszentren, barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Informationen des AMS für Jugendliche: Arbeitszimmer, Your Choice
- Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitssuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland (siehe Kapitel 8.4.2)
- Informationen in **englischer Sprache** zu Leistungen des AMS, Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen etc. finden Sie unter <http://www.ams.at/english.html>

Nachdem Arbeitssuchende nach Österreich gekommen sind, ist folgendes zu beachten:

- Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z.B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle in Österreich zu melden.
- Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Berufsberatung kann persönlich bei den zuständigen Geschäftsstellen in Anspruch genommen werden.

4.2 EURES (European Employment Services)

Informationen über Österreich und österreichische Stellenangebote sind über das EURES-Netzwerk bei den Arbeitsverwaltungen der EU/EWR-Länder/der Schweiz erhältlich.

Die EURES Homepage informiert Arbeitssuchende unter anderem über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über Jobchancen in den einzelnen Regionen der EU/EWR-Staaten und der Schweiz und zeigt offene Stellen auf. Zusätzlich kann der persönliche Lebenslauf online gestellt werden und ist für interessierte Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen einsehbar.

Über 700 speziell ausgebildete EURES-Berater/EURES-Beraterinnen sind in den Arbeitsverwaltungen aller EU/EWR-Länder und der Schweiz tätig, um Arbeitssuchende bei der Jobsuche und Orientierung in einem anderen EU/EWR-Staat/der Schweiz zu unterstützen. Über die EURES Homepage kann der EURES Berater/die EURES Beraterin in der gewünschten Region gefunden werden.

Weitere Informationen:

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

4.3 Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den Regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten.

Arbeitsuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle (Zuständigkeit erfolgt nach Wohnsitz, siehe dazu <http://www.ams.at>) als Arbeit suchend vormerken lassen.

Auf der Homepage des AMS sind Serviceangebote und Informationen zu finden:

→ **eJob-Room:**

Dieses Service steht sowohl beim AMS gemeldeten Personen als auch anderen interessierten Personen zur Verfügung. Es bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und in den Grenzregionen (Südtirol, Schweiz etc.)

Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nicht registrierten Benutzern/Benutzerinnen zur Verfügung.

Achtung: Eine Registrierung im eJob-Room ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet.

Registrierte Benutzer/Benutzerinnen haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room zu veröffentlichen
- Nutzung des erweiterten Stellenangebotes (eJob-Room Stellenangebote)

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/sfa/14063.html>

→ **Berufsinformationssystem (BIS):**

Ist die größte Online Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/bis/>

→ **Berufslexika:**

Weitere Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)

Weitere Informationen:

<http://www.berufslexikon.at> (Lehrberufe, Berufe nach Abschluss eines Studiums, Berufe nach Abschluss berufsbildender Schulen, sonstige Berufe)

→ **Qualifikationsbarometer:**

Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/buw/14125.html>

→ **Weiterbildungsdatenbank:**

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger (-anbieter) und Voraussetzungen

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/buw/14126.html>

→ **Bewerbungstipps:**

Bietet interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungscoach im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen), Praxismappe für Arbeitsuchende, gibt Tipps und verrät Tricks rund um die Arbeitssuche

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/buw/14124.html>

→ **Arbeitszimmer:**

Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeitszimmer.cc>

→ **Berufskompass:**

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung eine Online Auswertung und ein Interessensprofil erstellt.

Weitere Informationen:

<http://www.berufskompass.at/berufskp31/>

→ **Your Choice:**

Informationen zu Ausbildungen und Berufen für Jugendliche und junge Erwachsene

Weitere Informationen:

<http://www.yourchoiceinfo.at>

→ **Berufsinformationszentren (BIZ):**

An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl. Umfangreiches Broschürenmaterial und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/buw/14127.html>

→ **Leistungen für Arbeitsuchende:**

Informationen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc., Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbezieher/Leistungsbezieherinnen gegenüber dem AMS etc.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/sfa/14080.html>

→ **Angebote für Frauen und Mädchen:**

<http://www.ams.at/sfa/14073.html>

→ **Informationen für ausländische Arbeitskräfte:**

<http://www.ams.at/sfa/14074.html>

→ **Menschen mit Behinderungen:**

<http://www.ams.at/sfa/14075.html>

→ **AMS-Forschungsnetzwerk:**

Infosystem über Netzwerke zu arbeitsmarktrelevanten Themen, Download von Publikationen und Studien möglich

<http://www.ams.at/buw/14128.html>

→ **AMS Publikationen für EU/EWR und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen:**

<http://www.ams.at/sfa/14253.html> (Sie kommen nach Österreich)

<http://www.ams.at/sfa/14250.html> (EURES Grenzregionen)

Adressen:

| | |
|--|---|
| Arbeitsmarktservice Burgenland Permayersstraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 268 26 92-0 Internet: http://www.ams.at/bgld/index.html | Arbeitsmarktservice Kärnten Rudolfsbahngürtel 42 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 463 38 31-0 Internet: http://www.ams.at/ktn/index.html |
| Arbeitsmarktservice Niederösterreich Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 531 36-0 Internet: http://www.ams.at/noe/index.html | Arbeitsmarktservice Oberösterreich Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel.: +43 732 69 63-0 Internet: http://www.ams.at/ooe/index.html |
| Arbeitsmarktservice Salzburg Auerspergstraße 67a A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 88 83-0 Internet: http://www.ams.at/sbg/index.html | Arbeitsmarktservice Steiermark Babenbergerstraße 33 A-8020 Graz Tel.: +43 316 70 81-0 Internet: http://www.ams.at/stmk/index.html |
| Arbeitsmarktservice Tirol Andreas-Hofer Straße 44 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 58 46 64 Internet: http://www.ams.at/tirol/index.html | Arbeitsmarktservice Vorarlberg Rheinstraße 33 A-6901 Bregenz Tel.: +43 557 46 91-0 Internet: http://www.ams.at/vbg/index.html |
| Arbeitsmarktservice Wien Landstraßer Hauptstraße 55–57 A-1030 Wien Tel.: +43 1 878 71 Internet: http://www.ams.at/wien/index.html | Arbeitsmarktservice Österreich Treustraße 35–43 A-1200 Wien Tel.: +43 1 331 78-0 Internet: http://www.ams.at |
| Grenzregion Bodensee (Vorarlberg, Bayern, Schweiz) Internet: http://www.jobs-ohne-grenzen.org/ | Grenzregion Transtirolia (Tirol, Südtirol und Graubünden) Internet: http://www.eures-transtirolia.eu/ |
| Grenzregion Pannonia (Österreich, Ungarn) Internet: http://www.eures-pannonia.hu/index.php?lang=de | |

4.4 Tageszeitungen

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben.

| Zeitung | Adresse |
|---------------------------------|---|
| Die Wiener Zeitung | http://www.wienerzeitung.at |
| Die Presse | http://diepresse.com/ |
| Der Kurier | http://kurier.at/ |
| Oberösterreichische Nachrichten | http://www.nachrichten.at |
| Der Standard | http://derstandard.at/karriere |
| Salzburger Nachrichten | http://www.salzburg.com/ |
| Kleine Zeitung | http://www.kleinezeitung.at/ |
| Vorarlberger Nachrichten | http://vn.vol.at/ |
| Kronen Zeitung | http://www.krone.at |
| Tiroler Tageszeitung | http://www.tt.com/tt/Nachrichten/index.csp |

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/sfa/14800.html#Zeitungen> (Jobs in Zeitungen)

4.5 Private Arbeitsvermittler

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Das AMS ist mit zahlreichen privaten Arbeitsvermittlern Kooperationen eingegangen. Auf der AMS Homepage finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/sfa/14800.html> (Nützliche Links)

4.6 Verdeckter Arbeitsmarkt

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekannt gegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, Initiativbewerbungen („Blindbewerbungen“) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, in denen man sich nicht auf eine konkret ausgeschriebene Stelle bezieht.

Weitere Informationen:

<http://www.herold.at> (Adressen von Unternehmen und Firmen)

<http://www.ams.at/sfa/14800.html#Telefon-/Branchenverzeichnisse>
(Links zu Branchenverzeichnissen)

Es ist auch sinnvoll, Nachbarn/Nachbarinnen, Verwandte, Freunde/Freundinnen, Bekannte nach freien Stellen zu fragen.

4.7 Au-pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden als Familienmitglied in eine Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Im Gegenzug erwartet die Familie Unterstützung bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Au-pair Aufenthalt sind:

- Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft, sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen
- 2–3 mal Baby-sitting pro Woche am Abend
- ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder 1 Semester Studium oder Sprachlehrgang – durch Zeugnisse nachgewiesen)
- Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung
- in den letzten 5 Jahren nicht länger als 1 Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt
- der/die Au-pair hat keine Vorstrafe

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHaG). Die Entlohnung richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte.

Die meisten **Au-pair-Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthaltes ihre **Unterstützung** an (Ansprechpartner bei Problemen, Organisation von regelmäßigen Au-pair-Treffen etc.)

Au-pair-Kräfte aus dem EU/EWR Raum oder der Schweiz genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufenthalten von Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsbürgerschaft, die länger als 3 Monate dauern, muss bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder zuständiges Magistrat) allerdings eine **Anmeldebescheinigung** besorgt werden.

Die Gastfamilie muss sich vom AMS in jedem Fall eine **Anzeigenbestätigung** (http://www.ams.at/_docs/Anzeigebestaetigung_AB_A_AuPair_4_7-2007_V04-09.pdf) ausstellen lassen.

Weitere Informationen:

- http://www.ams.at/_docs/Infoblatt_Au-pair.pdf (Info Blatt Au-pair)
- <http://www.help.gv.at/Content.Node/37/Seite.370101.html#allgemein>
(Informationen zur Au-pair-Beschäftigung – allgemein)
- http://www.ams.at/_docs/Au-pair-Mustervertrag_08.pdf (Mustervertrag)

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus **Nicht-EU/EWR-Ländern** (sie benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

Au-pair-Kräfte sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

4.8 Saisonarbeit

Vorwiegend in den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft entsteht saisonbedingt ein Arbeitskräftebedarf, der durch den österreichischen Arbeitsmarkt nur teilweise abgedeckt werden kann. Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien), in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder Erntehelfern/Erntehelferinnen (z.B. Spargel-, Weinernte) benötigt. In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März – in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober – sowohl Fachkräfte (Restaurantfachleute, Köche/Köchinnen) als auch Hilfskräfte (Küchenhelfer/Küchenhelferinnen, Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellner/Hilfskellnerinnen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z.B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

Weitere Informationen:

- http://jobroom.ams.or.at/jobroom/login_as.jsp (Arbeitsmarktservice Österreich – Saisonstellen)
- http://www.ams.at/sfa/14104_1488.html (Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte)
- http://www.ams.at/_docs/Erntehelfer.pdf (Info-Blatt für ausländische ErntehelferInnen)
- http://www.ams.at/_docs/Saisonarbeitskraefte_Land_u_Forstwirtschaft.pdf (Saisonkräfte in der Land- und Forstwirtschaft)
- <http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

4.9 Übergangsbestimmungen für bulgarische und rumänische Staatsbürger/ Staatsbürgerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt

EU-Bürger/EU-Bürgerinnen aus Bulgarien und Rumänien **haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen freien Zugang** zum österreichischen Arbeitsmarkt, für sie gelten bis voraussichtlich Ende 2013 **Übergangsbestimmungen!**

Achtung! EU-Bürger/Bürgerinnen aus Tschechien, Slowenien, der Slowakei, aus Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen haben ab 1. Mai 2011 freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung mehr!

Achtung! Für Fachkräfte aus Bulgarien und Rumänien gibt es in bestimmten Berufen Sonderregelungen. (http://www.ams.at/sfa/14104_13758.html)!

Weitere Informationen:

- <http://www.ams.at/sfa/14074.html> (AusländerInnen)

Wenn bulgarische und rumänische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen in Österreich arbeiten wollen

- und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht ihnen die AMS-Homepage zur Verfügung.
- und **bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben**, muss ihr Arbeitgeber/ihre Arbeitgeberin beim AMS um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen.

Achtung! Für Schlüsselkräfte und Saisonkräfte aus Bulgarien und Rumänien gelten eigene Zugangsbestimmungen.

Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen aus Bulgarien und Rumänien, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („Freizügigkeitsbestätigung“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Eine solche Bestätigung ist bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen auszustellen, die zum Zeitpunkt des 1. Jänner 2007 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits **seit mindestens 12 Monaten durchgehend legal in Österreich beschäftigt sind**, d.h. über eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis verfügen.

Auch für Familienangehörige (Ehepartner/Ehepartnerin, Kinder bis zum Alter von 21 Jahren – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) von jenen bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, **die selbst bereits freizügigkeitsberechtigt sind**, mit diesen einen **gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben und rechtmäßig niedergelassen sind**, gilt:

Sie besitzen das Recht auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung allein aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft und zwar ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich. Familienangehörige, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können, dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/sfa/14104_13758.html (Beschäftigungsbewilligung für Fachkräfte)

<http://www.ams.at/sfa/14077.html> (Downloads und Formulare)

4.10 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch oder persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es ebenfalls üblich, einen Lebenslauf und Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen mitzubringen. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS Homepage („Bewerbungscoach“ (<http://bewerbungsportal.ams.or.at/>)) erhältlich.

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (Curriculum vitae)
- Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Kursen)
- Bewerbungsfoto

Weitere Informationen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/> (Europäischer Lebenslauf)

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich unter „Bewerbungscoach“)

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

5.1 Arbeitsrecht –Überblick

Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen. Dazu gehören unter anderem folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- Angestelltengesetz
- Arbeitsverfassungsgesetz
- ArbeiterInnenabfertigungsgesetz
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Gleichbehandlungsgesetz
- Mutterschutz
- Urlaubsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutz
- Arbeitszeitgesetz
- Frauen-Nachtarbeitsgesetz

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

5.2 Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretungen

5.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin wird man automatisch Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von ihr rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man per Ansuchen.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften bieten unter anderem:

- Rechtsschutz-Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- Rechtsberatung
 - in Frauen- und Familienfragen
 - im Bereich Lehrlings- und Jugendschutz
 - bei Arbeitslosigkeit
 - zur Sozialversicherung (Pension)
 - zur Lohnsteuer
 - Mindestlohn
 - Kollektivverträge
- Grundlagenschutz und Beratung
 - Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
 - Umweltschutz
 - Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer bietet sowohl **kostenlose telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts, des Arbeitnehmerschutzes, des Mindestlohns und des Konsumentenschutzes etc. an. Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet grundsätzlich nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nicht-Mitglieder erhalten eine einmalige kostenlose Rechtsauskunft.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessensgruppen mitzutragen sind.

Gewerkschaften verhandeln im Rahmen der Sozialpartnerschaft beispielsweise Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag** (KV) bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer bestimmten Branche mit den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen ausverhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft grundsätzlich gleiche Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“) und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer Branche.

Informationen zu **Mindestlöhnen und -gehältern** einer bestimmten Branche erhalten Sie telefonisch bei der Rechtsberatung der Arbeiterkammern im jeweiligen Bundesland.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.arbeiterkammer.at/online/kollektivvertrag-8847.html?mode=711&STARTJAHR=2008>
(Kollektivvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/so-viel-lohn-steht-mir-zu-43678.html> (Mindestlohn)

5.2.2 Betriebsrat

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind im Unternehmen/im Betrieb grundsätzlich durch Betriebsräte vertreten. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin. Betriebsräte haben beispielsweise bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ein Mitspracherecht.

Weitere Informationen:

http://www.betriebsraete.at/servlet/ContentServer?pagename=ANV/Page/Index&n=ANV_0

http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_3.2 (Betriebsrat)

5.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen

→ **Arbeitsvertrag:**

Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin abgeschlossen.

→ **freiem Dienstvertrag:**

Ein freier Dienstvertrag wird zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin abgeschlossen.

→ **Arbeitnehmerähnlichem Beschäftigungsverhältnis:**

Darunter fallen Neue Selbstständige und Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/www-49.html> (Arbeitsverträge)

http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_3.6 (atypische Beschäftigungsverhältnisse)

<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/beschaefigungsformen/Seite.880000.html> (Beschäftigungsformen)

5.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z.B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel ist gebührenfrei und dient als Beweiskunde.

Ein Dienstzettel hat folgende Punkte aufzuweisen:

- Name und Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Name und Adresse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Probezeit
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit:
 - das Ende des Arbeitsverhältnisses
- bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen: Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeitsort
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug:
 - Grundgehalt bzw. -lohn
 - weitere Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzahlungen)
- Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Urlaubs
- vereinbarte tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit
- Bezeichnung des allenfalls anzuwendenden Kollektivvertrags bzw. der allenfalls anzuwendenden Betriebsvereinbarungen

Ausnahme: Lehrverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/www-49.html>

5.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Die Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz:

- eine Tagesarbeitszeit von 8 Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 Prozent oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten (geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit etc.) möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens 5 Wochen (= 30 Werktage) im Arbeitsjahr, dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte. Zusätzlich zum normalen Gehalt erhält ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin in Österreich – wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen – einen Urlaubszuschuss (sog. 13. Monatsgehalt) und eine Weihnachtsremuneration (sog. 14. Monatsgehalt) in der Höhe eines Monatsgehaltes, die geringer besteuert werden. **ACHTUNG!** Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Sie haben nur Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt, wenn es entsprechend vertraglich vereinbart wurde!

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-1538.html> (Arbeitszeit)

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/urlaubsrecht-26462.html?mode=711&STARTJAHR=2008>
(Urlaub)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=45407&AD=0&REFP=1092>

(Broschüre: Arbeitnehmerrechte)

5.3.1.2 Kündigung

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin, der/die einen Arbeitsvertrag und einen Dienstzettel hat, durch **Kündigungsfristen** und **Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt, wenn nicht, sind sie im Angestelltengesetz oder im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Kündigung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin:

bei Angestellten: Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine. Für geringfügig Beschäftigte, die weniger als 1/5 der Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten arbeiten, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ABGB.

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: Die Kündigungsfrist beträgt nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) 2 Wochen – meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen etc. längere, fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Kündigung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin:

bei Angestellten: 1 Monat (zum Monatsletzten) oder wie im Kollektivvertrag vereinbart

bei Arbeitern/Arbeiterinnen: 2 Wochen (ABGB) oder wie im Kollektivvertrag vereinbart

Wenn Sie gekündigt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Kündigung anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. **ACHTUNG!** Für die Anfechtung einer Kündigung gibt es Fristen! Die Kündigung kann beim Arbeitsgericht eingereicht werden.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-1542.html>

5.3.2 Freier Dienstvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- keine oder geringe persönliche Abhängigkeit
- Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen können sich bei der Arbeit vertreten lassen
- es werden im Wesentlichen eigene Arbeitsmittel verwendet
- sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen. Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, deren monatliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2011: € 374,02) übersteigt, müssen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert und unterliegen den Bestimmungen des Insolvenzentsicherungsgesetz (IESG). Auch freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Achtung: Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Ohne entsprechende Vereinbarung zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin und freiem Dienstnehmer/freier Dienstnehmerin besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Sie erhalten allerdings bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine Abfertigung und unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 374,02 für das Jahr 2011) müssen von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss von den geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmer/Unternehmerin eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-38721.html>

<http://wien.arbeiterkammer.at/bilder/d120/FreieDienstnehmer2010.pdf>

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/beschaefigungsformen/freie_dienstnehmer/Seite.880003.html

5.3.3 Werkvertrag

Ein **Werkvertrag** liegt laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. freien Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Unter die Rubrik „Neue Selbstständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist, und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen fallen. Neue Selbstständige sind beispielsweise Autoren/Autorinnen, Gutachter/Gutachterinnen, Übersetzer/Übersetzerinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen.

Merkmale von Werkverträgen:

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Auftraggeber/Auftraggeberin (neu: Werkbesteller/Werkbestellerin)
- die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (neu: Werkunternehmer/Werkunternehmerin) verwendet eigene Arbeitsmittel
- er/sie ist nicht in die Organisation des Werkbestellers/der Werkbestellerin eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Neue Selbstständige mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

Es müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden, wenn

- ihr jährliches Bruttoeinkommen aus Werkverträgen den Betrag von € 6.453,36 übersteigt oder
- wenn daneben noch ein anderes Arbeitsverhältnis (freier Dienstvertrag, Arbeitsvertrag) oder Einkünfte aus der Sozialversicherung bestehen und das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von € 4.488,24 für das Jahr 2011 übersteigt.
- Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist (z.B. als Gewerbetreibender).

Neue Selbstständige sind kranken-, pensions- und unfallversichert und in der Selbständigenvorsorge versichert. Bezüglich Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/freier-dienstvertrag-38721.html?mode=711&STARTJAHR=2008> (Werkvertrag)

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StlID=421755&DstlID=0 (Neue Selbständige)

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/beschaefigungsformen/neue_selbstaendige/Seite.880004.html (Neue Selbständige)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.sozialversicherung.at>

<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/beschaefigungsformen/Seite.880000.html> (Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und Neue Selbständige)

Adressen:

| | |
|--|--|
| AK Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 268 27 40-0 Internet: http://www.akbgld.at/beratung.htm | AK Kärnten Bahnhofsplatz 3 A-9021 Klagenfurt Tel: +43 (0)50 477-04 Internet: http://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung.htm |
| AK Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel: +43 1 588 83-0 Internet: http://noe.arbeiterkammer.at/beratung.htm | AK Oberösterreich Volksgartenstraße 40 A-4020 Linz Tel: +43 (0)50 6906-0 Internet: http://www.arbeiterkammer.com/beratung.htm |
| AK Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 86 87-0 Internet: http://www.ak-salzburg.at/beratung.htm | AK Steiermark Hans Resel Gasse 8–14 A-8020 Graz Tel: +43 (0)50 77 99-0 Internet: http://www.akstmk.at/beratung.htm |

| | |
|--|---|
| <p>AK Tirol Maximilianstraße 7 A-6010 Innsbruck AK-line: 0800 22 55 22 Internet: http://www.ak-tirol.com/beratung.htm</p> | <p>AK Vorarlberg Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch Tel: +43 50 258 Internet: http://www.ak-vorarlberg.at/beratung.htm</p> |
| <p>AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://wien.arbeiterkammer.at/beratung.htm</p> | <p>Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://www.arbeiterkammer.at/beratung.htm</p> |
| <p>ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 2682 770-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_bd_0</p> | <p>ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 A-9020 Klagenfurt Tel: +43 463 5870-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_13.2</p> |
| <p>ÖGB Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel: +43 1 586 21 54 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_13.3</p> | <p>ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 A-4020 Linz Tel: +43 732 66 53 91-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_oh_0</p> |
| <p>ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 88 16 46 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_13.4</p> | <p>ÖGB Steiermark Karl-Morre-Straße 32 A-8020 Graz Tel: +43 316 70 71-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_13.5</p> |
| <p>ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 A-6020 Innsbruck Tel: +43 512 59 777 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_ti_0</p> | <p>ÖGB Vorarlberg Widnau 2 A-6800 Feldkirch Tel: +43 5522 35 53-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_13.7</p> |
| <p>ÖGB Wien Johann-Böhm-Platz 1 A-1020 Wien Tel: +43 1 53 444-0 Internet: http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_0</p> | <p>Pensionsversicherungsanstalt Friedrich Hillegeist-Straße 1 A-1021 Wien Tel: +43 (0) 0 303 Internet: http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/start/startWindow?action=2&p_menuid=5179&p_tabid=1</p> |

5.4 Bildungskarenz und Sabbatical

Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/online/neues-bei-der-bildungskarenz-1963.html?mode=711&STARTJAHR=2008> (Bildungskarenz)
<http://www.help.gv.at/Content.Node/k17/Seite.171800.html> (Bildungskarenz)

5.5 Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen haben die Möglichkeit, sterbende Angehörige aber auch Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen sowie schwer erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Weitere Informationen:

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=5&p_menuid=511&action=2&p_pubid=3952
<http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/dienstverhinderung/familienhospizkarenz/Seite.440300.html>
<http://www.arbeiterkammer.at/online/familienhospizkarenz-873.html?mode=711&STARTJAHR=2008>

6. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN UND BERUFZULASSUNG

6.1 Allgemeine Informationen

Ausländische Reifezeugnisse aus EU/EWR Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen grundsätzlich gleichgestellt, wenn es sich um die Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität handelt. Allerdings muss es sich um ausländische Reifezeugnisse aus Bildungssystemen handeln, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so kann die Universität oder Studienzu-gangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn beispielsweise noch entsprechende Zusatzprüfungen abgelegt werden.

Grundvoraussetzung für die **Anerkennung Ihres Studienabschlusses** in Österreich ist, dass die Institution, die Ihnen das Diplom verliehen hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) anerkannt ist. Wenn Sie einen **akademischen Titel** führen möchten, sind Sie grundsätzlich dazu berechtigt, allerdings nur im Wortlaut, der dem Originalzeugnis entspricht. Wenn Sie ein **weiterführendes Studium** beginnen möchten, kann es sein, dass noch zusätzliche Leistungen (Prüfung etc.) verlangt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die Leitung der entsprechenden Fachhochschule oder an die Studienabteilung der entsprechenden Universität.

Die **Anerkennung zur Berufsausübung** räumt das Recht ein, aufgrund ausländischer Qualifikationen zu bestimmten beruflichen Tätigkeiten zugelassen zu werden. In der Regel gilt das für die sogenannten „**reglementierten**“ **Tätigkeiten**. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfassen um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache jedes Staates die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung zu ihnen festzulegen. Innerhalb der EU/EWR Staaten und der Schweiz **müssen** die Qualifikationen von Bewerbern/Bewerberinnen aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen **anerkannt werden**, wenn sie dort schon ein **Berufsrecht** besitzen. Bitte wenden Sie sich an die für diesen Beruf zuständige Behörde.

Für **Tätigkeiten in der Privatwirtschaft** ist die Einstufung Ihres Diploms in den meisten Fällen eine Angelegenheit des Arbeitsvertrages und bedarf keines Anerkennungs- oder Gleichstellungsverfahrens.

Diplome, die nicht durch entsprechende Richtlinien reglementiert sind, sowie Berufe, die nicht aufgrund der Berufsausübung im Herkunftsland als gleichwertig anerkannt werden, können **nostrifiziert** werden. Unter **Nostrifizierung** ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktorestudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist. Wenden Sie sich dafür an eine fachlich zuständige Universität bzw. an den Fachhochschulrat.

Für grundsätzliche Fragen bei akademischen Abschlüssen wenden Sie sich an NARIC Austria.

Weitere Informationen:

http://bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic_mobility/enic_naric_austria/ (NARIC Austria)

http://bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic_mobility/enic_naric_austria/faq/anererkennung_von_reifezeugnissen/ (ausländische Reifezeugnisse)

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=home.home (reglementierte Berufe)

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contactpoints/index.htm#ms

(Kontaktstelle für reglementierte Berufe)

<http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/EU-Diplomanerkennung.aspx> (reglementierte Berufe und Behördenzuständigkeit)

<http://www.portal.ac.at/> (Österreichische Universitäten und Fachhochschulen)

6.2. Beispiele für reglementierte Berufe

6.2.1 Lehrer und Lehrerinnen

Um nähere Informationen zur Berufszulassung als Lehrer/Lehrerin zu erhalten, wenden Sie sich für den Pflichtschulbereich an die zuständigen Landesschulräte für den Bereich der höheren Bildung an die Einrichtungen und Institutionen der Lehrerbildung.

<http://www.bmukk.gv.at/service/links/landesschulraete.xml> (Landesschulräte für den Bereich der Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen, Sonderschulen)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/lehr/index.xml> (Lehrerinnen und Lehrer)

6.2.2 Gesundheitsberufe

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Gesundheitsberufe_Allgemeine_Informationen (Gesundheitsberufe in Österreich)

<http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/>

(Ausübung von Gesundheitsberufen)

[http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/9/9/0/CH1168/CMS1203513413471/verkuerztes_berufszulassungsverfahren_\(one-stop\).pdf](http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/9/9/0/CH1168/CMS1203513413471/verkuerztes_berufszulassungsverfahren_(one-stop).pdf) (verkürztes Berufszulassungsverfahren „one stop“)

6.2.2.1 Ärzte und Ärztinnen

<http://www.aerztekammer.at/arztliche-tatigkeit-von-eu-burgern-und-drittstaatsangehorigen;jsessionid=2A6F7D6DA1AE3B96B9C2839E7467351B>

(Ärztliche Tätigkeit von EU-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen)

http://www.aerztekammer.at/aufgaben-und-kontakte-des-internationalen-bueros/-/asset_publisher/Ys5L/content/rechtsberatung-migration-und-erkennung-von-berufsqualifikationen/0431?redirect=http%3A%2F%2Fwww.aerztekammer.at%2Faufgaben-und-kontakte-des-intern (Internationales Büro)

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Datenbank_fuer_Aerztinnen_und_Aerzte (Datenbank für Ärzte/Ärztinnen)

6.2.3 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

<http://www.rechtsanwaelte.at> (Landeskammern)

<http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=81&nav=0>

(EIRAG: Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich)

6.2.4 Architekten/Architektinnen – Bauingenieure/Bauingenieurinnen – Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen

<http://www.arching.at/baik/> (Landeskammern)

6.3 Anerkennung schulischer und beruflicher Diplome

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.xml>

(schulische Ausbildung/Lehre/Berufsschule)

<http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/de/page.asp?id=30>

(Zuständigkeit nach Schul- und Ausbildungstyp)

[http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/Gleichhaltungei
nerausl%C3%A4ndischenBerufsausbildungmitder%C3%B6sterreichischenLehrabschlusspr%C3%BCfung.aspx](http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/Gleichhaltungei%20nerausl%C3%A4ndischenBerufsausbildungmitder%C3%B6sterreichischenLehrabschlusspr%C3%BCfung.aspx) (Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung)

7. STEUERN

7.1 Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Personen, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, müssen für sämtliche Einkünfte aus in- oder ausländischen Quellen Steuern zahlen.

Um eine **Doppelbesteuerung** zu vermeiden, hat Österreich mit allen seinen Nachbar- bzw. EU/EWR-Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die Steuern werden grundsätzlich jeweils in dem Land bezahlt, in dem auch der ordentliche Wohnsitz liegt, unabhängig davon, in welchem Land das Einkommen verdient wurde. Für sogenannte **Grenzgänger/Grenzgängerinnen**, also Personen die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren, gelten spezielle steuerliche Bedingungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

In Österreich behalten Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeitrag etc. von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in Dienstverhältnissen ein und führen die Beträge an das Finanzamt und die zuständige Sozialversicherungsanstalt ab. Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen und Selbstständige mit Gewerbeschein müssen sich um die Bezahlung der Steuern und der Sozialversicherung selbst kümmern.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein progressiver Steuersatz.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (Brutto-Netto Rechner; Steuercheck)

Wer bezahlt Steuern?

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Pensionisten/Pensionistinnen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als € 11.000,–. Die Steuern werden von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- Selbstständige ab einem Jahresgewinn von mehr als € 11.000,–

Wann muss (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgegeben werden?

- Wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben und das Einkommen 12.000 Euro pro Jahr übersteigt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1A) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- Wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden. Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 11.000 Euro pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1A) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres

Wenn Sie als freier Dienstnehmer/freie Dienstnehmerin Einkünfte erzielen, müssen Sie das innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt melden. Sie bekommen ein entsprechendes Formular zugesendet. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden.

Weitere Informationen:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/ArbeitnehmerPensionisten/Dienstvertrag-freier_5181/WelchesteuerlichenP_5764/EinkommensteuerfrEi_5776/_start.htm

(Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=5742> (Steuerrecht)

https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschrenundRatgeber/Steuerbuch_2011_verknuepft.pdf (Steuerbuch 2011)

http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/einkommensteuer/Seite.800210.html (Einkommensteuer)

http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp (Wohnsitzfinanzämter)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/34/Seite.340000.html> (Arbeitnehmerveranlagung)

<http://bruttonetto.akwien.at/>

(berechnet und kontrolliert Steuern und Sozialversicherung und sonstige Abzüge)

<http://www.arbeiterkammer.at/arbeitnehmerveranlagung/>

(berechnet, ob sich eine Arbeitnehmerveranlagung lohnt)

http://www.eures-transtirolia.eu/typo3/fileadmin/user_upload/gg/GG-Broschuere_deutsch_2010.pdf (Grenzgängerbroschüre Transtiroliä)

http://www.jobs-ohne-grenzen.org/fileadmin/template/main/images/publikationen/EURES_Grenzgaenger2011.pdf (Grenzgänger Bodensee)

<http://www.eures-pannonia.hu/index.php?fomenu=162&almenu=no&site=162>

(Grenzgänger Pannonia)

Bürgerservice des Finanzamtes:

Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0810-00 12 28 zum Ortstarif erreichbar.

Adresse:

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtstraße 2b

A-1030 Wien

Tel: +43 1 514 33-0

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

8. SOZIALE SICHERHEIT

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**; jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin ist verpflichtet, für sich und Angehörige Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind für die Anmeldung ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jeder Angehörige/jede Angehörige eine Sozialversicherungsnummer. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei unselbstständig Beschäftigten (Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen) automatisch von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen abgeführt.

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ist in einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberanteil aufgeteilt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sorgt dafür, dass beide Anteile an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (= Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen (Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.) man angehört.

In Österreich sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (€ 374,02 monatlich für das Jahr 2011) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung eingebunden.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie Studenten/Studentinnen nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

Selbständig Erwerbstätige (neue Selbständige, Unternehmer/Unternehmerinnen mit Gewerbeschein etc.) sind für das Abführen ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=507&p_tabid=5&p_pubid=1148

(Beitragsgruppen/Beitragssätze)

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert, Kinderbetreuungsgeld
- **Unfallversicherung**: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z.B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- **Pensionsversicherung**: Leistungen der Alterspension etc.
- **Arbeitslosenversicherung**: Leistungen sind beispielsweise Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.

Weitere Leistungen:

- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (ersetzt die Sozialhilfe) als ergänzende Leistung zur Sozialversicherung bzw. als Leistung, die gewährt werden kann, wenn keine Leistungen aus Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. in Anspruch genommen werden können
- **Pflegevorsorge** und **Pflegeversicherung**

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0052>

(bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360000.html> (Pflegevorsorge)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360521.html> (Pflegeversicherung)

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0061> (Pflegegeld)

<http://www.ams.at/sfa/14080.html> (Arbeitslosengeld etc.)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/289/Seite.2891400.html>

(Leistungen aus der Unfallversicherung)

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtstraße 2b

A-1030 Wien

Tel: +43 1 514 33-0

Internet: <http://www.bmf.gv.at>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1

A-1010 Wien

Tel: +43 1 711 00-0

Sozialtelefon: 0800/20 16 11

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00

Donnerstag: 8.00 – 16.00

Internet:

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/index.html>

8.1 Krankenversicherung

In Österreich gibt es mehrere **Krankenversicherungsträger**, die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von der beruflichen Tätigkeit ab. Es gibt keine freie Wahl des Versicherungsträgers, der Versicherungsträger wird zugewiesen!

Die Krankenversicherung umfasst unter anderem folgende **Leistungen**: die kostenlose Behandlung durch Ärzte/Ärztinnen und durch Spitäler/Krankenhäuser sowie Krankengeldbezug. Voraussetzung für eine Behandlung in Spitälern, Ambulanzen, bei Ärzten/Ärztinnen etc. ist die Vorlage der so genannten „**e-card**“, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind. Für die Überweisung zu Fachärzten/Fachärztinnen ist zusätzlich zur e-card ein Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein notwendig, da auf der e-card keine medizinischen Daten gespeichert werden sollen. Eine e-card erhalten Sie für sich und ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

Eine Krankenversicherung besteht, wenn man

- unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist
(**Achtung**: Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert) oder
- Arbeitslosengeld bezieht oder
- eine Pension erhält oder
- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht

Familienangehörige (Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können bis zum vollendeten 24. bzw. 26. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden. Die Mitversicherung von Ehepartnern/Ehepartnerinnen mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartnern/Ehepartnerinnen muss ein Zusatzbeitrag (3,4% der Bemessungsgrundlage des Einkommens der versicherten Person) entrichtet werden.

Es muss beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eine entsprechende Meldung über eine geplante Mitversicherung der Angehörigen gemacht werden.

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind unter anderem: Zahnbehandlung, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehilfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes.

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** € 5,10 (2011) eingelöst. Patienten/Patientinnen müssen nur maximal 2 Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält der Patient/die Patientin automatisch eine Rezeptgebührenbefreiung.

Unselbständig Erwerbstätige werden von ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt (Krankenkasse) angemeldet, selbständig Erwerbstätige (Neue Selbstständige, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen mit Gewerbeschein etc.) müssen sich selbst an die zuständige Krankenkasse (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) wenden.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at> (allgemeine Informationen)
http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=827&p_tabid=4
<http://www.help.gv.at/Content.Node/289/Seite.2893001.html> (Leistungen)

Adressen:

<http://www.sozialversicherung.at/>
(Adressen der Krankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger unter SV-Träger)

8.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind beispielsweise Unfallbehandlung, Rehabilitation, Versehrtenrente, Hinterbliebenenrente, Witwen(r)beihilfe

Weitere Informationen:

<http://www.auva.at>
http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=611&p_tabid=4 (Unfallversicherung)

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA – Hauptstelle
Adalbert Stifter Straße 65
A-1200 Wien
Tel: +43 1 331 11-0
Internet: <http://www.auva.at>

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
A-1031 Wien
Tel: +43 1 711 32-0
Internet: <http://www.sozialversicherung.at>

8.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit für Frauen mit dem 60. Lebensjahr und für Männer mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

Für EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen gilt:

Diese erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als 1 Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter einem Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

<http://www.arbeiterkammer.at/arbeitsrecht/pension.htm>

<http://www.pensionsversicherung.at> (Informationen in mehreren Sprachen)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270000.html> (Pension)

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist Straße 1
1021 Wien
Tel: +43 (0) 503 03 (aus dem Ausland)
Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

8.4 Arbeitslosenversicherung

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/sfa/14080.html> (Leistungen des AMS für Arbeitsuchende)

<http://www.ams.at/english/14597.html> (Unemployment Benefits in englischer Sprache)

8.4.2 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Nach Rücksprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für den vom Herkunftsland bewilligten Zeitraum Leistungen zu beziehen und sich in Österreich zur Arbeitssuche aufzuhalten. Die Meldung, Arbeit in Österreich suchen zu wollen, muss unbedingt vor Ihrer Ausreise bei der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen führen auch ausländische Versicherungszeiten zum Leistungsanspruch in Österreich.

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/sfa/14080_798.html (Arbeitslosenversicherung im EU Raum)

http://www.ams.at/sfa/14080_23121.html

(Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und der Schweiz)

<http://www.ams.at/english/14597.html> (Informationen in englischer Sprache)

8.4.2.1 Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EU Raum während der Arbeitsuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU Raum nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das Formular U2 („Portable Document“ U2) ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet unter anderem die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich. Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitsuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Möglich ist dies jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Monaten – sollte jedoch Ihre Bezugsdauer zu einem früheren Zeitpunkt enden („Höchstausmaß“) jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die genaue Dauer dieses „Leistungsexports“ legt immer die Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland fest.

Wenn innerhalb des am Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, so bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!

8.4.2.2 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, werden auch in den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (sog. „Ein-Tag-Regel“). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass entweder das Portable Document U1 oder das Formular E 301 („Bescheinigung von Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur berücksichtigen sind“) von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Welches der beiden Formulare verwendet wird, hängt vom Herkunftsland ab. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei Grenzgängern/Grenzgängerinnen werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt – die oben beschriebene „Ein-Tag-Regel“ findet auf diesem Personenkreis keine Anwendung.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS Homepage (siehe Kapitel „Finanzielle Leistungen“)

8.4.2.3 Bezug von Arbeitslosengeld aus Norwegen, Island oder Liechtenstein und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Zu den EWR-Staaten, die nicht zugleich EU Staaten sind, gehören Norwegen, Island und Liechtenstein – in Zusammenhang mit diesen Staaten und der Schweiz gelten besondere Regelungen.

Wenn Sie sich auf Arbeitsuche nach Österreich begeben, können Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach Österreich mitnehmen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland der Arbeitsvermittlung mindestens vier Wochen erfolglos zur Verfügung gestanden sind und sich **innerhalb von 7 Tagen** nach Ihrer Ankunft in Österreich beim zuständigen Arbeitsmarktservice melden. Finden Sie in Österreich innerhalb des bewilligten Mitnahmezeitraums keine Beschäftigung, müssen Sie unverzüglich und rechtzeitig in das Herkunftsland zurückkehren, da Sie sonst Ihre Ansprüche verlieren. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten. Die Mitnahme ist grundsätzlich für höchstens drei Monate möglich.

Voraussetzung für die Mitnahme des Leistungsanspruches ist, dass Sie sich vor Ihrer Abreise an die zuständige Stelle Ihrer Arbeitsverwaltung wenden und das Formular E 303 bestätigen lassen.

8.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (BMS) ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist bundesweit einheitlich geregelt und beträgt 2011 für Alleinstehende 752,94 Euro.

Bei der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** handelt es sich um keine neue Sozialleistung, sondern um eine Reform der bisherigen Sozialhilfe der Länder. Für die Betroffenen wird es insbesondere durch die Einführung von einheitlichen Mindeststandards, die weitgehende Abschaffung des Regresses, die Einführung eines Vermögensfreibetrages und ein vorteilhafteres Verfahrensrecht zu Verbesserungen kommen. Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche vorgemerkt.

EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

Die Entscheidung, ob eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentren). Diese nimmt auch Anträge entgegen und nimmt die Auszahlung vor.

Zusätzlich erteilt das Arbeitsmarktservice **grundlegende Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung**. Je nach Vereinbarung in den Bundesländern gibt auch das Arbeitsmarktservice erstmalige **Anträge zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aus und nimmt sie auch entgegen**.

Informieren Sie sich bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS in Ihrem Bundesland, ob die bedarfsorientierte Mindestsicherung schon umgesetzt ist.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie am Sozialtelefon des Bundesministeriums für Arbeits Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) unter 0800/20 16 11 (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8 bis 16 Uhr)

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693000.html>

http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/

<http://www.ams.at/sfa/23618.html> (Information des Arbeitsmarktservice)

9. LEBEN MIT KINDERN

9.1 Mutterschutz

9.1.1 Angestellte/Arbeiterinnen und geringfügig Beschäftigte

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel acht Wochen vor der Geburt und endet acht bis sechzehn Wochen nach der Geburt. In diesem Zeitraum herrscht absolutes Beschäftigungsverbot.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin melden. Ab dieser Meldung besteht ein **Kündigungs- und Entlassungsschutz**. Während des Mutterschutzes und der anschließenden Zeit ist eine **Kündigung nur in besonderen Fällen** (z.B. Betriebsstilllegung) und unter Zustimmung des Gerichtes möglich.

Während der Schutzfrist erhalten Angestellte und Arbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen **Wochengeld**. Das Arbeitsverhältnis für **unselbstständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Anspruch auf Wochengeld haben auch geringfügig Beschäftigte, die selbstversichert sind. In diesem Fall beträgt das tägliche Wochengeld 8 Euro (2011).

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/wochengeld-12596.html>

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=7134&AD=2010&REFP=0>

(Broschüre: Mutterschutz und Elternkarenz)

9.1.2 Freie Dienstnehmerinnen und Werkunternehmerinnen

Sie unterliegen nicht dem Mutterschutzgesetz!

Freie Dienstnehmerinnen erhalten allerdings ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080002.html#Woche>

<http://www.arbeiterkammer.at/online/wochengeld-12596.html>

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=38722>

9.1.3 Selbstständig Erwerbstätige

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein **Gewerbe** ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **Wochengeld**. Die Auszahlung des Wochengeldes gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbständige!) Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des Wochengeldes beträgt in diesem Fall € 26,26 pro Tag (2011).

Zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.082100.html> (Wochengeld, Betriebshilfe)

http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7038&p_tabid=4 (Betriebshilfe und Wochengeld)

9.1.4 Mutter-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist bei Gynäkologen/Gynäkologinnen, bei praktischen Ärzten/Ärztinnen, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass – Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html> (Mutter-Kind-Pass)

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Praevention/Eltern_und_Kind/Mutter_Kind_Pass

9.2 Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Unter **Karenz/Elternkarenz** versteht man den arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Dienstfreistellung** nach der Geburt eines Kindes und nach Beendigung der Schutzfrist. In dieser Zeit hat man keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen allerdings gilt Kündigungs- und Entlassungsschutz. Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen haben keinen Anspruch auf Karenz.

Während der Karenz kann eine geringfügige Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze 2011: 374,02 Euro monatlich) aufgenommen werden.

In dieser Zeit kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) bezogen werden. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.

Die **Höhe des Kinderbetreuungsgeldes** hängt davon ab, wie lange die Karenzzeit dauert. Bei der Antragsstellung kann zwischen mehreren Modellen gewählt werden.

Es wird zwischen einkommensabhängigem und pauschalem Kinderbetreuungsgeld unterschieden.

Voraussetzungen zum Erhalt des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- mindestens ein Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe
- Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich
- rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt

Zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können pro Jahr bis zu € 16.200,- bzw. bis zu 60 Prozent der letzten Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, dazuverdiert werden.

Für das **einkommensabhängige Modell** gelten noch zusätzliche Voraussetzungen unter anderem vorangegangene Erwerbstätigkeit.

Achtung:

Kinderbetreuungsgeld erhält man nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet ab der Geburt der Anspruch für das ältere Kind. Das Kinderbetreuungsgeld wird dann für das Neugeborene ausbezahlt. Die weitere Geburt ist sofort der zuständigen Krankenkasse zu melden (Meldepflicht)! Für Mehrlingsgeburten gelten besondere Regelungen.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld).

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/berufundfamilie/karenz.htm> (Karenz)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html> (Kinderbetreuungsgeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=7134> (Mutterschutz und Elternkarenz)

<http://www.bmwfj.gv.at/FAMILIE/FINANZIELLEUNTERSTUETZUNGEN/KINDERBETREU-UNGSSELGELD/Seiten/Online-Rechner.aspx>

(Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienst – Online Rechner)

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Alleinstehende Elternteile bzw. Familien ohne oder mit geringem Einkommen können eine **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld** beantragen.

Hinweis: Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld muss nicht zurückbezahlt werden!

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html>

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/default.aspx>

<http://www.arbeiterkammer.at/online/beihilfe-zum-kinderbetreuungsgeld-58212.html?mode=711&STARTJAHR=2008> (Beihilfe)

Bezieher/Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind **krankenversichert**.

Während des Bezuges oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann um **Arbeitslosengeld** und **Notstandshilfe** angesucht werden. Allerdings muss der Bezieher/die Bezieherin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/KinderbetreuungsgeldundArbeitslosenversicherung.aspx>

Anspruchsvoraussetzungen für EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Bürgerinnen:

Für **EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.

Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger/Bürgerinnen für sich und ihr Kind nachweisen.

Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z.B. Grenzgänger/Grenzgängerinnen) gelten spezielle Regelungen!

Weitere Informationen:

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/Anspruchsvoraussetzungen.aspx>

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/Grenz%C3%BCberschreitendeSachverhalte-WohnenundoderArbeitenimAusland.aspx>
(grenzüberschreitende Sachverhalte)

Elternteilzeit:

Unter **Elternteilzeit** wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hat
- und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz).
- der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt

Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

Besteht **kein Anspruch** auf **Elternteilzeit**, kann sie längstens bis zum 4. Geburtstag vereinbart werden.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=463> (Elternteilzeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=7134> (Mutterschutz und Elternkarenz)

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0658&doc=CMS1233326465332>

9.3 Familienbeihilfe

Für **EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen** gilt die EWR-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land auszuzahlen, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Zuständige Behörde:

Wohnsitzfinanzamt

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Das sind:

- minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie
 - eine Berufsausbildung (auch Studium) absolvieren,
 - an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnehmen und die Ausübung des Berufs daher nicht möglich ist,
 - voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sind, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
 - sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befinden (die Berufsausbildung muss zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder
 - das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühest möglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Studenten/Studentinnen müssen noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden eigene Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht berücksichtigt. Ältere Kinder dürfen nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den **Familienbeihilfenrechner** ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate ausbezahlt.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080700.html>

(Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080713.html> (Mehrkindzuschlag)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080712.html>

(Familienbeihilfe für Studierende)

<http://www.bmwfj.gv.at/FAMILIE/FINANZIELLEUNTERSTUETZUNGEN/FAMILIENBEIHILFE/Seiten/Anspruchf%C3%BCrB%C3%BCrgerausdemEUEWR-RaumundderSchweiz.aspx>

(EU/EWR/Schweizer Staatsbürger/Staatsbürgerinnen)

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Seiten/default.aspx>

(Familienbeihilfe und Einkunftsgrenzen)

<http://www.arbeiterkammer.at/online/familienbeihilfe-2329.html>

(Familienbeihilfe und Familienbeihilfenrechner)

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/BeratungUndInformation/Familienservice/Seiten/default.aspx>

(Familienservice)

10. BILDUNGSWESEN

10.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu 3 Jahren in so genannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot. Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von so genannten „Tageseltern“ betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom 6. bis zum 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** verbracht, danach kann entweder eine **Hauptschule** – auch **kooperative Mittelschule** genannt – oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** besucht werden. Österreichweit wird an einigen Schulen für diese Schulstufe auch der Modellversuch „Neue Mittelschule“ angeboten. Ziel dieser gemeinsamen Schule für 10–14-Jährige ist es, auf jeden Schüler/jede Schülerin und deren persönliche Begabungen einzugehen und so eine gemeinsame Schule mit starker innerer Differenzierung anzubieten. Unterrichtet wird nach dem Lehrplan der AHS Unterstufe.

Das neunte Schuljahr kann in einer Polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem Oberstufengymnasium absolviert werden. Die **Polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/Inklusive Bildung) für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung. Alternativ kann in der 9. Schulstufe ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Nach der neunten Schulstufe hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer **Lehre** (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule zu besuchen.

http://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Bildungssystem/Education_System_WEB.pdf (Das österreichische Bildungssystem – siehe Grafik am Ende des Kapitels)

Berufsbildende mittlere Schulen, Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sowie die Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höheren Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausbildung in mehreren Berufen. Absolventen/Absolventinnen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen, je nach Schulform Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, berechtigt zum Besuch von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten etc.

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch Matura genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externisten-Matura**) nachholen.

Für **EU/EWR-StaatsbürgerInnen** gilt bezüglich Studiengebühren grundsätzlich gleiches Recht wie für österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen.

Schüler/SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch, werden im österreichischen Schulsystem besonders gefördert.

Weitere Informationen:

http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/bildung_forschung/schule_berufsbildung_in_oesterreich/ (Schule und Berufsausbildung in Österreich)
<http://www.bildungssystem.at>
<http://www.help.gv.at/Content.Node/11/Seite.110000.html>
(ausführliche Informationen über das österreichische Schulsystem)
<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/index.xml> (Bildungswesen in Österreich)
<http://www.bmukk.gv.at/schulen/schulen/index.xml> (Schulverzeichnisse)
http://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/ueberblick.php
(Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externisten-Matura)
<http://www.bmwf.gv.at/> (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung – Studium)
<http://www.help.gv.at/Content.Node/16/Seite.160104.html> (Studienbeiträge)
<http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/index.xml> (Schulinfo und Schulservicestellen)
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/11/Seite.110005.html>
(Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch)
<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/14006/schulenmuttert1011.pdf>
(Schulen mit muttersprachlichem Unterricht)
<http://www.herold.at/gelbe-seiten/schulen-mit-aus%C3%A4ndischem-lehrplan-internationale-schulen/> (Schulen mit ausländischem Lehrplan)

10.2 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen 2 und 4 Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er wird zwischen dem Jugendlichen/der Jugendlichen (Lehrling) und dem Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt unter anderem die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin unterschreiben.

Für Lehrlinge gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch so genannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten kein Gehalt, sondern eine **Lehrlingsentschädigung**, die grundsätzlich monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat grundsätzlich Anspruch auf 30 Werktage Urlaub im Jahr. Um eine Lehrstelle zu finden ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (AK – Arbeiterkammer Österreich)
<http://www.oegb.at> (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.ams.at> (AMS – Arbeitsmarktservice Österreich)
<http://portal.wko.at/> (Bundswirtschaftskammer)
<http://www.bmwfj.gv.at/BERUFSAUSBILDUNG/LEHRBERUFEINOESTERREICH/LISTEDER-LEHRBERUFE/Seiten/liste.aspx> (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)

10.3 Weiterbildung

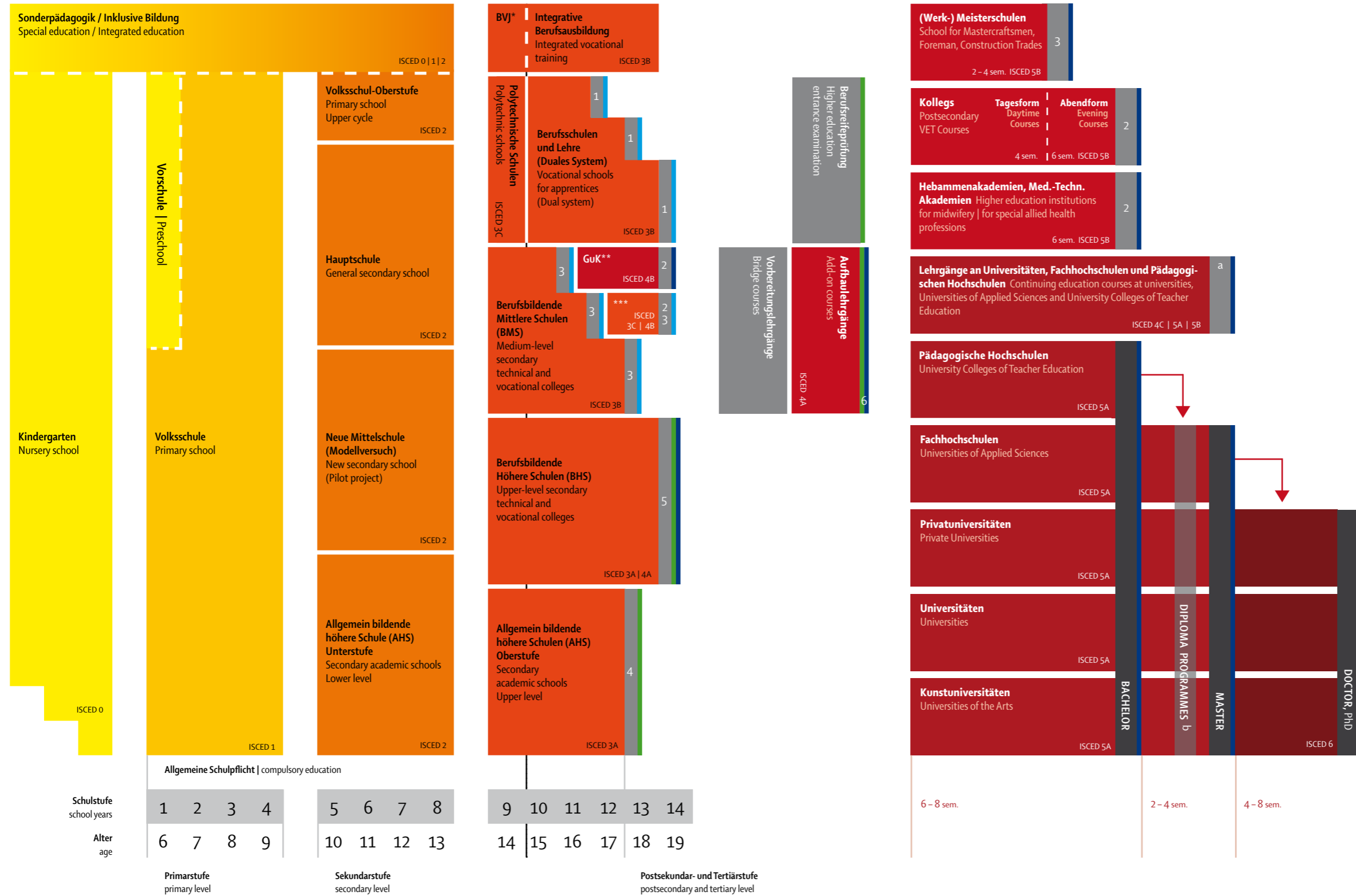
Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen.

Berufsinfozentren (BIZ und BIWI) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Anbieter:

| Institutionen | Internetadressen |
|---|---|
| BFI | http://www.bfi.at |
| WIFI | http://www.wifi.at |
| Volkshochschulen Burgenland | http://www.vhs-burgenland.at |
| Volkshochschulen Kärnten | http://www.vhsktn.at |
| Volkshochschulen Niederösterreich | http://www.vhs-noe.at |
| Volkshochschulen Oberösterreich | http://www.vhs-verband-ooe.at |
| Volkshochschule Steiermark | http://www.vhsstmk.at/ |
| Volkshochschulen Salzburg | http://www.volkshochschule.at |
| Volkshochschulen Tirol | http://www.vhs-tirol.at |
| Volkshochschulen Vorarlberg | http://www.vhs-goetzis.at/vvv/index.htm |
| Volkshochschulen Wien | http://www.vwv.at |
| Berufsinfozentren (BIZ) | http://www.ams.at/buw/24726.html |
| Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft | http://www.biwi.at |
| Sprachschulen/Kursinstitute | http://www.ikivienna.at/ http://www.berlitz.at/ http://www.sprachkurse-weltweit.de/outside_links/de-out-de.html?www.actilingua.com |



- 1 Lehrabschlussprüfung (LAP) | Apprenticeship-leave examination
- 2 Diplomprüfung | Diploma examination
- 3 Abschlussprüfung | Leaving examination
- 4 Reifeprüfung | Reifeprüfung
- 5 Reife- und Diplomprüfung | Reifeprüfung and diploma examination
- 6 Reife- bzw. Diplomprüfung | Reifeprüfung or diploma examination
- a Zulassung zu weiterführenden Studien nach Entscheid im Einzelfall
Admission to further studies on case-by-case basis
- b Diploma Programmes: 8 – 12 sem.

- Berufliche Erstqualifikation
Initial vocational qualifications
- Allgemeiner Hochschulzugang
General higher education
entrance qualifications
- Höhere Berufsqualifikation
Higher-level vocational
qualifications

- * Berufsvorbereitungsjahr
Preparatory vocational year
- ** GuK
Gesundheits- und
Krankenpflegesschulen
Educational institutions
for nurses
- *** Ausbildungen
für Gesundheitsberufe:
MTF, Pflh, MMHm,
San, SHD
Education and training
for health professions

ISCED = International Standard
Classification of Education

11. CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Einreise nach Österreich:

Informationen über den Arbeitsmarkt und Beschäftigungschancen in der Zielregion:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

Unterlagen und Dokumente:

- **Reisepass** oder **Personalausweis** – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- andere **Personaldokumente** (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- **E-forms/portable documents** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- **Mitnahme des Arbeitslosengeldes:** das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular U2 (EU-Staatsbürgerschaft), E 303 (EWR- und Schweizer Staatsbürgerschaft) und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (U1, E 301).
- **Versicherung:** Mitnahme der e-card oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- **Kraftfahrzeugpapiere:** Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z.B. EU-Betriebserlaubnis)
- **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse** in Original und Übersetzung
- **Lebenslauf** und **Bewerbung** auf Deutsch, CV auf Englisch
- **Zeugnisse** und **Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in deutscher Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

Weiters:

- **Unterkunft** (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren
- Ausreichende **finanzielle Mittel** sind notwendig, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) im ersten Monat zu decken
- Für **Kranken- und Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- **Behörden** im Herkunftsland (Meldebehörde, Schule etc.) **vom Umzug verständigen**
- **EU-Heimtierpass** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

- **Arbeitsplatz vorhanden:**
 - Umgehende **Meldung bei Arbeitgeber/Arbeitgeberin**
 - Bei Arbeitsantritt Bestätigung über die **Anmeldung zur Sozialversicherung** verlangen
- **Auf Arbeitssuche:**
 - Meldung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der **regionalen Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS)**, wenn Leistungsanspruch zwecks Arbeitssuche mitgenommen wurde

Allgemein gilt:

- Meldung binnen **3 Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen **Meldebehörde**
- Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmer/Werkunternehmerinnen, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und e-card
- Eröffnen eines **Bankkontos**
- Ummelden des **Kraftfahrzeuges**

- Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats bezüglich **Hundesteuer**
- Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio**
- **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einreichen

12. EURES-BERATERINNEN IN ÖSTERREICH

AMS Burgenland

Krisztian Rusko

Permayerstr. 10
A-7000 Eisenstadt
Tel: +43 2682 692-138
Fax: +43 2682 692-179
E-mail: krisztian.rusko@ams.at
Sprache: Englisch
Grenzregion: Pannonia
Region: Burgenland

AMS Kärnten

Karl Lenzhofer

Rudolfsbahngürtel 42
A-9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 3831-9123
Fax: +43 463 3831-9192
E-mail: karl.lenzhofer@ams.at
Sprachen: Englisch, Italienisch, Französisch
Region: Kärnten

AMS Niederösterreich

Martina Vodrazka

Hohenstaufengasse 2
A-1010 Wien
Tel: +43 1 531 36-210
Fax: +43 1 531 36-277
E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Niederösterreich

AMS Wien

Ida Maria Gasparotto

Gumpendorfer Gürtel 2b
A-1060 Wien
Tel: +43 1 878 71-30201
Fax: +43 1 878 71-30289
E-mail: eures.wien@ams.at
Sprachen: Italienisch, Französisch, Englisch
Region: Wien

Ayse Bürgmann

Service Line
Nibelungenplatz 1
A-3430 Tulln
Tel: +43 2272 62236
Fax: +43 2272 622236-777
E-mail: eures.niederoesterreich@ams.at
Sprachen: Englisch, Türkisch
Region: Niederösterreich

Harald Wurzer

Gumpendorfer Gürtel 2b
A-1060 Wien
Tel: +43 1 878 71-30224
Fax: +43 1 878 71-30289
E-mail: eures.wien@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Wien

Elke Traunmüller

Gumpendorfer Gürtel 2b
A-1060 Wien
Tel: +43 1 878 71-30223
Fax: +43 1 878 71-30289
E-mail: eures.wien@ams.at
Sprache: Englisch
Region: Wien

Susanne Rabenstein

Gumpendorfer Gürtel 2b
A-1060 Wien
Tel: +43 1 878 71-30225
Fax: +43 1 878 71-30289
E-mail: eures.wien@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Wien

AMS Salzburg
Alexandra Bauer
Brucker Bundesstraße 22
A-5700 Zell am See
Tel: +43 6542 73187-6142
Fax: +43 6542 73187-6090
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Salzburg

Gerlinde Fuchsberger
Kinostr. 7
A-5500 Bischofshofen
Tel: +43 6462 2848-1331
Fax: +43 6462 2848-1392
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprachen: Englisch
Grenzregion: Interalp
Region: Salzburg

Gerhard Bogensperger
Friedhofstraße 6
A-5580 Tamsweg
Tel: +43 6474 8484-5030
Fax: +43 6474 8484-5090
E-mail: eures.salzburg@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Salzburg

AMS Steiermark
Andrea Macher
Neutorgasse 46
A-8010 Graz
Tel: +43 316 7082-808
Fax: +43 316 7082-890
E-mail: andrea.macher@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Steiermark

Hermann Gössinger
Babenbergerstraße 33
A-8021 Graz
Tel: +43 316 7081-107
Fax: +43 316 7081-190
E-mail: hermann.goessinger@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Steiermark

AMS Oberösterreich
Petra Rosenstingl
Europaplatz 9
A-4021 Linz
Tel: +43 732 6963-20836
Fax: +43 732 6963-20190
E-mail: petra.rosenstingl@ams.at
Sprachen: Englisch
Grenzregion: Interalp
Region: Oberösterreich

AMS Tirol
Otto Hosp
Schöpfstraße 5
A-6010 Innsbruck
Tel: +43 512 5903-202
Fax: +43 512 5903-291
E-mail: otto.hosp@ams.at
Grenzregion: Interalp
Sprachen: Englisch
Region: Tirol

AMS Vorarlberg
Dietmar Müller
Bahnhofstraße 1b
A-6700 Bludenz
Tel: +43 5552 623 71-81605
Fax: +43 5552 623 71-81660
E-mail: dietmar.mueller@ams.at
Sprachen: Englisch
Grenzregion: Bodensee
Region: Vorarlberg

Diese Broschüre wird von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.